

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Die nachstehenden Bedingungen („Allgemeine Bedingungen“) gelten ab 1. Januar 2020 ausnahmslos für alle Verkäufe von Waren, Softwarelizenzen und Dienstleistungsangebote (die „Angebotsgegenstände“) seitens des Mitglieds der Resideo Technologies Inc. Unternehmensgruppe, welche den Verkauf an den Käufer vornimmt („Resideo“).

1. GELTUNGSBEREICH Die Allgemeinen Bedingungen treten an die Stelle jeglicher in Bestellungen, Spezifikationen oder anderen vom Käufer ausgestellten Dokumenten angegebenen Bedingungen und ersetzen diese. Jedweden zusätzlichen, abweichenden oder entgegenstehenden Bedingungen derartiger vom Käufer ausgestellt Dokumente wird hiermit seitens Resideo widersprochen; sie finden in ihrer Gesamtheit keine Anwendung auf einen unter diese Allgemeinen Bedingungen fallenden Verkauf. Resideo ist an keine Zusicherung, Gewährleistung, regelmäßige Verhaltensweise oder Handelsusance gebunden, die nicht ausdrücklich hierin vorgesehen ist.

2. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN Alle Zahlungen sind wie auf der im Zusammenhang mit einer Bestellung von diesen Allgemeinen Bedingungen unterliegenden Angebotsgegenständen („Bestellung“) ausgestellten Rechnung angegeben fällig und zahlbar. Ist dort keine Zahlungsfrist angegeben, beträgt diese 30 Tage nach Rechnungsdatum. Alle Zahlungen sind in der auf der Rechnung angegebenen Währung fällig und sind an die auf der Rechnung angegebene Anschrift zu senden. Alle von diesen Allgemeinen Bedingungen erfassten Sendungen, Lieferungen und Arbeitsleistungen unterliegen zu jedem Zeitpunkt der Kreditprüfung durch Resideo. Resideo kann die Vornahme von Sendungen oder Lieferungen bzw. Arbeitsleistungen jederzeit ablehnen, es sei denn, die Zahlung sämtlicher fälligen Beträge einschließlich eventueller Verzugsgebühren ist eingegangen oder die Lieferung usw. erfolgt zu für Resideo zufriedenstellenden Bedingungen oder Sicherheitenvereinbarungen. Resideo kann die in diesen Allgemeinen Bedingungen enthaltenen Zahlungsbedingungen jederzeit überarbeiten. Darüber hinaus kann Resideo nach seiner Wahl: (a) Angebotsgegenstände, für die keine Zahlung erfolgt ist, wieder in Besitz nehmen, (b) auf überfällige Beträge eine Verzugsgebühr von 2 % pro Monat, höchstens jedoch in Höhe des gesetzlich zulässigen Höchstsatzes, für jeden angefangenen Monat des Zahlungsverzugs erheben, (c) die Erstattung sämtlicher Kosten des Inkassos einschließlich insbesondere angemessener Anwaltskosten verlangen und (d) jegliche der vorgenannten Rechte und Rechtsmittel im Rahmen der Zulässigkeit nach geltendem Recht miteinander verbinden. Diese Rechtsmittel gelten zusätzlich zu jenen, die Resideo nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach Billigkeitsrecht zustehen. Der Käufer darf ihm in Rechnung gestellte Beträge oder Teile derselben nicht gegen Beträge aufrechnen oder einbehalten, die ihm gegenüber seitens Resideo fällig sind oder fällig werden können. Diese Klausel hat auch über den Ablauf oder die Beendigung dieser Bestellung hinaus Bestand. Im gesetzlich zulässigen Umfang gelten Streitfragen in Bezug auf Rechnungen 15 Tage nach dem Rechnungsdatum als abbedungen. Resideo behält sich das Recht zur Richtigstellung unrichtiger Rechnungen vor.

3. PREISE, MINDESTBESTELLUNG, ÄNDERUNGEN UND STORNIERUNGEN VON BESTELLUNGEN Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, sind die Preise für die von diesen Allgemeinen Bedingungen erfassten Angebotsgegenstände die Standardpreise von Resideo zum Zeitpunkt des Versands. Resideo kann die Preise aller Waren im eigenen Ermessen durch schriftliche Vorabankündigung gegenüber dem Käufer mit einer Frist von 30 (dreißig) Tagen ändern. Wenn von Resideo nicht anders schriftlich vereinbart, wird auf Bestellungen unter USD 500 (bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der Rechnungswährung) eine Bearbeitungsgebühr von USD 50 (bzw. dem Gegenwert in der Rechnungswährung) erhoben. Soweit nicht ausdrücklich angegeben, sind Design, Installation, Anfahren, Inbetriebnahme oder Wartung nicht in den Preisen enthalten. Im Fall dass die in einer Bestellung nach diesen Allgemeinen Bedingungen angegebene Menge reduziert wird, ändert sich der Preis entsprechend dem Standardpreis von Resideo für die tatsächlich gelieferte Menge. Eine solche Preisanpassung gilt für alle gelieferten Angebotsgegenstände auch in den Fällen, in denen zum Zeitpunkt der Reduzierung bereits eine Rechnung gestellt wurde. Der Käufer darf Bestellungen nur ändern oder stornieren, wenn die Parteien über die Änderung oder Stornierung von Bestellungen eine Vereinbarung getroffen haben. Resideo behält sich das Recht zu jederzeitigen Preisänderungen vor. Preisgestaltungen für einen vereinbarten Zeitraum unterliegen der Neuverhandlung, wenn sich die Einkaufs-, Transport- oder Produktionskosten von Resideo um mehr als 5 % erhöhen. Die Preise beinhalten nicht die Kosten des Recyclings von Gütern nach der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE).

4. STEUERN Steuern, Umweltgebühren, Abgaben und Kosten im Zusammenhang mit der Bestellung trägt der Käufer und Resideo kann diese dem Käufer getrennt in Rechnung stellen, wenn kein aktueller Nachweis der Befreiung vorliegt.

5. VERSAND UND GEFahrTRAGUNG (a) Alle Liefertermine sind voraussichtliche Termine, soweit von Resideo nicht anders schriftlich zugesagt. (b) Alle Sendungen nach diesen Allgemeinen Bedingungen erfolgen, sofern Resideo nicht etwas anderes schriftlich angegeben hat, CPT (Incoterms 2010) Resideo-Werk mit Übergang der Gefahr des Untergangs und der Beschädigung von Gütern auf den Käufer mit der Übergabe an das Beförderungsunternehmen. (c) Der Käufer hat alle Waren bei Lieferung zu prüfen und offensichtliche Mängel, Transportschäden, unrichtige Artikel und Fehlmengen spätestens 3 (drei) Tage nach Lieferung schriftlich an den Lieferanten zu melden, anderenfalls gelten alle Waren als geliefert und abgenommen. Verdeckte Mängel müssen unverzüglich und in jedem Fall spätestens 5 Tage nach ihrer Feststellung gemeldet werden. (d) Der Käufer haftet für jegliche dem Lieferanten entstehenden Verzögerungen oder erhöhten Kosten, die durch das Handeln oder die Unterlassungen seitens des Käufers oder im Zusammenhang damit entstehen. (e) Der Käufer hat die Angebotsgegenstände sorgsam zu behandeln. Insbesondere hat er sie auf eigene Kosten hinreichend gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zum Neuwert zu versichern. (f) Im Falle von Pfändungen oder anderen von Dritten in Bezug auf die Angebotsgegenstände eingeleiteten Maßnahmen hat der Käufer Resideo unverzüglich schriftlich zu unterrichten, damit Resideo rechtliche Schritte zur Vermeidung der Vollstreckung gerichtlicher Anordnungen ergreifen kann. Ist der Dritte nicht zur Erstattung der gerichtlich und außergerichtlich entstehenden Kosten einer Klage nach geltendem Recht in der Lage, so haftet der Käufer für den dadurch entstehenden Schaden. (g) Jedwede vom Käufer ausgeführte Bearbeitung oder Veränderung der Angebotsgegenstände erfolgt stets für Resideo. Werden die Angebotsgegenstände unter Verwendung anderer, nicht Resideo gehörender Gegenstände bearbeitet oder mit diesen kombiniert, so erwirbt Resideo ein Miteigentum an dem neuen Gegenstand im Verhältnis des Wertes des gelieferten Objekts zu den anderen bearbeiteten bzw. kombinierten Gegenständen zum Zeitpunkt der Bearbeitung. Findet die Bearbeitung oder Kombination in einer Weise statt, dass der Gegenstand des Käufers als der Hauptgegenstand anzusehen ist, so gilt unter den Parteien als vereinbart, dass der Käufer das gemeinsame Eigentum anteilmäßig auf Resideo überträgt. (h) Sofern der Käufer die gelieferten Güter in bearbeitetem oder unbearbeitetem Zustand im üblichen Geschäftsverlauf veräußert, tritt er hiermit seine Ansprüche aus der Veräußerung der Güter zusammen mit allen begleitenden Rechten gegenüber seinem Kunden an Resideo ab. (i) In begründeten Fällen ist der Käufer auf Verlangen von Resideo verpflichtet, Resideo über Abtretungen an Dritterwerber zu informieren und Resideo alle für die Geltendmachung seiner Rechte notwendigen Informationen bereitzustellen und jedwede Dokumente auszuhändigen. (j) Übersteigt der Erlöswert der Sicherheiten von Resideo die zu besichernde Schuldforderung um mehr als 10 %, so hat Resideo den überschießenden Teil seiner Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben. (k) Die gelieferten Angebotsgegenstände verbleiben im Eigentum von Resideo bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Rechnungsbetrages einschließlich Nebenkosten. Teilzahlungen werden zunächst auf Dienstleistungen, Montage- und andere Nebenkosten angerechnet. (l) Der Käufer darf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Angebotsgegenstände nur im üblichen Geschäftsverlauf veräußern. Der Käufer tritt hiermit jegliche Ansprüche aus der Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Angebotsgegenstände ungeachtet ihrer rechtlichen Grundlage als Sicherheit an Resideo ab. Der Käufer ist verpflichtet, diese Abtretung in einer für jeden erkennbaren Weise in seinen Büchern zu vermerken. (m) Werden die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Angebotsgegenstände vom Käufer zusammen mit anderen, nicht Resideo gehörenden Gütern veräußert, so gelten die Ansprüche nur in Höhe eines Teilbetrags als abgetreten, der dem Rechnungswert der verwendeten unter Eigentumsvorbehalt stehenden Angebotsgegenstände entspricht. Dem Käufer ist das Inkasso der abgetretenen Ansprüche gestattet, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Resideo vertragsgemäß nachkommt. Auf Verlangen von Resideo muss der Käufer Resideo die Schuldner der abgetretenen Ansprüche bekanntgeben. Resideo kann die Schuldner von der Abtretung in Kenntnis setzen. Übersteigt der Wert der Resideo gegebenen Sicherheiten den Wert der Forderung

resideo

Resideos um mehr als 25 %, so ist Resideo auf Verlangen des Käufers zur Freigabe der Sicherheiten verpflichtet. (n) Werden die dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Angebotsgegenstände in Bauleistungen integriert und ist die Eintragung des Eigentumsvorbehalts in das Grundbuch notwendig, um den Eigentumsvorbehalt nach § 297 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) gegenüber Dritten zu sichern, so ist der Käufer verpflichtet, diesen Vermerk im Grundbuch vor Übergabe der Angebotsgegenstände vorzunehmen oder die notwendigen Dokumente für die Eintragung auszustellen. Resideo kann die entsprechenden Liefergegenstände zurückhalten, bis die Erfüllung dieser Bedingungen nachgewiesen ist. Resideo behält sich das Recht vor, die Eintragung in das Grundbuch auch dann noch zu verlangen, wenn die Lieferung bereits stattgefunden hat.

6. SPEZIFIKATIONEN, ÄNDERUNGEN Resideo kann das Design, die Materialien, Spezifikationen oder Leistungen von Angebotsgegenständen nach diesen Allgemeinen Bedingungen jederzeit und aus beliebigem Grund ohne Ankündigung gegenüber dem Käufer ändern, sofern die Änderungen keine wesentliche Veränderung der Eignung, Form und Funktion der Angebotsgegenstände darstellen.

7. HÖHERE GEWALT Resideo haftet nicht für die Nichtausführung oder Verzögerung der Lieferung von Angebotsgegenständen aufgrund von Ursachen außerhalb seines angemessenen Einflusses. Im Falle einer solchen Verzögerung ist der Termin der Lieferung oder Leistung um einen Zeitraum zu verlängern, welcher der durch die Verzögerung verlorenen Zeit entspricht. Im Falle einer Kürzung der Produktion von Resideo aus einem der vorgenannten Gründe kann Resideo seine Produktion zwischen seinen verschiedenen Käufern aufteilen. Eine solche Aufteilung wird in einer wirtschaftlich gerechten und angemessenen Weise erfolgen. Hält das Ereignis höherer Gewalt über mehr als 90 Tage an, so kann jede Partei die Bestellung des Käufers durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei kündigen und der Käufer leistet Zahlung an Resideo für vor der Kündigung gelieferte Angebotsgegenstände und ausgeführte Arbeiten sowie für alle angemessenen Kosten, die Resideo aufgrund einer solchen Kündigung entstehen.

8. VERSTOSS Jeder der nachstehenden Umstände stellt eine wesentliche Verletzung der Pflichten des Käufers dar: (a) Nichtbezahlung von Angebotsgegenständen bei Fälligkeit, (b) Nichtabnahme hiernach gelieferter vertragskonformer Angebotsgegenstände, (c) die Stellung eines Insolvenzantrages gegen den Käufer, die Eröffnung von Insolvenz- oder Konkursverfahren (einschließlich Sanierung) gegen den Käufer, die Bestellung eines Treuhänders oder Zwangsverwalters für den Käufer oder eine Abtretung zugunsten von Gläubigern des Käufers, (d) jede andere Verletzung von Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen durch den Käufer. Im Falle eines jeden derartigen Verstoßes kann Resideo die Bestellung(en) schriftlich gegenüber dem Käufer ganz oder teilweise ohne jedes Obligo kündigen. Der Käufer trägt sämtliche Kosten einschließlich angemessener Anwalts honorare, die Resideo im Rahmen von durch Resideo eingeleiteten Maßnahmen zum Einzug geschuldeter Zahlungen oder zur anderweitigen Geltendmachung seiner Rechte aus diesen Allgemeinen Bedingungen entstehen.

9. GEWÄHRLEISTUNG Die nachstehenden Bestimmungen treten in dem gesetzlich zulässigen Umfang an die Stelle aller übrigen ausdrücklichen oder impliziten Gewährleistungen und Bedingungen einschließlich jener der handelsüblichen Qualität und der Eignung für einen bestimmten Zweck. (a) Resideo gewährleistet, dass von ihm hergestellte Angebotsgegenstände in jeder wesentlichen Hinsicht frei von Materialmängeln und fehlerhafter Ausführung sind und den geltenden Spezifikationen und/oder Zeichnungen entsprechen. Soweit von Resideo nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, erstreckt sich der Zeitraum der Gewährleistung von Resideo auf 24 Monate ab dem Datum der Herstellung der Angebotsgegenstände durch Resideo. (b) Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, stellt Resideo für gemäß Ziffer 25 an Resideo unter Vorauszahlung der Transportkosten zurückgegebene Angebotsgegenstände, deren Mangelhaftigkeit von Resideo festgestellt wurde, eine Gutschrift aus. (c) Während der Nutzung abgenutzte oder ausgebrannte Angebotsgegenstände gelten aufgrund dieser Abnutzung oder dieses Ausbrennens nicht als mangelbehaftet. Eine Gewährleistung erfolgt nicht, wenn nach der alleinigen Ansicht von Resideo der Mangel oder Schaden hervorgerufen wurde oder im Zusammenhang steht mit der Installation, der Kombination mit anderen Teilen und/oder Produkten, der nicht durch Resideo erfolgten Modifizierung oder Reparatur von Angebotsgegenständen, dem Einsatz einer Softwareversion durch den Käufer, bei der es sich nicht um die letzte von Resideo verfügbar gemachte Softwareversion handelt, oder die nicht erfolgte Anwendung erforderlicher oder empfohlener Updates oder Patches zu

einer anderen Software oder einem anderen Gerät in der Netzwerkumgebung der Angebotsgegenstände, oder wenn der Mangel bzw. Schaden Folge von Handlungen, Unterlassungen, fehlerhaftem Gebrauch oder Fahrlässigkeit seitens des Käufers ist. (d) Experimentelle Angebotsgegenstände (die durch den Buchstaben „X“ oder „E“ am Anfang ihrer Teilenummer gekennzeichnet sein können) sowie nicht freigegebene oder Beta-Software stellen Prototypen bzw. Vorproduktionsartikel dar, die noch nicht alle Phasen der Releasetests durchlaufen haben. Diese Artikel werden „WIE BESEHEN“ OHNE GEWÄHRLEISTUNG verkauft. (e) Es obliegt der Verantwortung des Käufers sicherzustellen, dass die Angebotsgegenstände für die Anwendung geeignet sind, innerhalb derer sie verwendet werden. (f) Erbringt Resideo Dienstleistungen für den Käufer wie insbesondere Schulungen oder Unterstützung bei der Konfiguration und Installation der Angebotsgegenstände, so erbringt Resideo diese Dienstleistungen entsprechend üblicher Branchenpraxis zu jeweils in der Preisliste von Resideo aufgeführten Sätzen. Resideo übernimmt gegenüber dem Käufer keine Haftung für die Erbringung solcher Dienstleistungen, wenn diese kostenfrei erbracht werden. (g) Resideo gibt weder Zusicherungen noch Gewährleistungen dahingehend ab, dass die Angebotsgegenstände nicht kompromittiert oder umgangen werden können oder dass die Angebotsgegenstände jegliche Verletzungen oder Sachschäden, Einbrüche, Raub, Feuer oder andere Schäden verhindern werden oder dass die Angebotsgegenstände in allen Fällen angemessen warnen oder Schutz bieten werden. Dem Käufer ist bewusst, dass ein ordnungsgemäß installierter und gewarteter Alarm das Risiko von Einbruch, Raub, Feuer oder anderen ohne Alarm eintretenden Ereignissen lediglich mindert aber keine Versicherung oder Garantie dafür darstellt, dass derartige Ereignisse nicht eintreten werden oder dass es infolgedessen keine Verletzungen oder Sachschäden geben wird. (h) Software, die in der Bestellung und/oder in dem Angebot aufgeführt ist und/oder innerhalb von seitens Resideo gewährleisteten Gütern eingesetzt wird, wird auf einem Medium bereitgestellt, welches bei normaler Verwendung frei von Materialmängeln oder fehlerhafter Verarbeitung ist, solange die Hardware und/oder das System der Gewährleistung unterliegt. Während dieses Zeitraumes wird Resideo derartige Medien kostenfrei ersetzen, wenn es sie für mangelhaft befindet. Hinsichtlich der Qualität oder Performance von Software oder Daten gilt, dass diese „wie besehen“ und ohne Gewährleistung geliefert werden. (i) Diese Gewährleistungen stehen nur dem Käufer zu und sind weder abtretungsfähig noch übertragbar. Jegliche Haftung von Resideo nach dieser Ziffer 9 unterliegt dem Vorbehalt der Bestimmungen der Ziffer 11 dieser Bestellung („Haftungsbegrenzung“).

10. EIGENTUM AN IMMATERIALGÜTERN UND SCHADLOSHALTUNG

Die von Resideo gelieferten Produkte tragen Warenzeichen und/oder Markennamen. Es wird keine Lizenz eingeräumt für eine Verwendung dieser Warenzeichen und/oder Markennamen ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis seitens Resideo bzw. des Inhabers des Warenzeichens bei von Resideo im Rahmen von Lizenzen eingesetzten Produkten. Der Kunde darf in keiner Weise Namen, Markennamen oder Warenzeichen von Resideo einschließlich des Namens „Resideo“ verwenden. Nach Aufforderung durch Resideo hat der Kunde jegliche Verwendung von Namen, Markennamen oder Warenzeichen von Resideo sofort einzustellen. Resideo behält sich das Eigentum vor an allen mit den Angebotsgegenständen und mit kundenindividuellen Anpassungen solcher Angebotsgegenstände verbundenen Werkzeugausstattungen, Designs, Zeichnungen und Spezifikationen. In der Verwendung oder dem Vertrieb solcher Angebotsgegenstände oder individuell angepasster Angebotsgegenstände ist Resideo nicht beschränkt. Resideo wird jegliche Klagen gegen den Käufer aufgrund tatsächlicher oder mutmaßlicher Verletzungen eines gültigen US-Patents oder -Urheberrechts abwehren, soweit diese auf den von Resideo gelieferten Angebotsgegenständen beruhen, und wird den Käufer von den Folgen eines aufgrund einer solchen Klage gegen ihn ergangenen rechtskräftigen Urteils schadlos halten, wenn der Käufer Resideo zum Zeitpunkt seines Kenntniserhalts von dem Drittspruch schriftlich über diesen unterrichtet und Resideo die alleinige Zuständigkeit für dessen Abwehr und Regelung überlässt und dafür notwendige Informationen und Unterstützung bereitstellt. Resideo haftet nicht für Vergleiche oder Einigungen, die ohne seine vorherige schriftliche Zustimmung erfolgen. Resideo übernimmt keine Verpflichtungen und haftet nicht für: (a) nach den Designs, Zeichnungen oder Fertigungsvorgaben des Käufers gelieferte Angebotsgegenstände, (b) zu anderen als ihren üblichen Zwecken eingesetzte Angebotsgegenstände, (c) Klagen wegen Rechtsverletzungen aufgrund der

Kombination von hiernach gelieferten Angebotsgegenständen mit Artikeln, die nicht von Resideo bereitgestellt wurden, (d) den Einsatz einer anderen als der letzten von Resideo freigegebenen Version von Softwareprodukten oder (e) nicht von Resideo durchgeführte Modifizierungen der Angebotsgegenstände. Ferner haftet Resideo aufgrund der hiernach ausschließlichen Kontrolle Resideos über die Beilegung von Rechtsverletzungsansprüchen in keinem Fall für Anwaltshonorare oder -kosten des Käufers. Der Käufer erklärt sich in Bezug auf eventuelle Klagen gegen Resideo auf der Grundlage eines Anspruchs wegen Rechtsverletzung aus (a), (b), (c), (d) oder (e) des vorstehenden Absatzes zur Schadloshaltung und Verteidigung von Resideo in demselben Umfang und unter denselben Einschränkungen bereit, wie sie nach dieser Ziffer 10 für die Verpflichtungen Resideos gegenüber dem Käufer gelten. Wird ein Anspruch geltend gemacht oder besteht nach Ansicht von Resideo die Wahrscheinlichkeit eines Anspruches, so kann Resideo nach seiner Wahl und auf seine Kosten (i) für den Käufer das Recht zur fortgesetzten Nutzung der Angebotsgegenstände besorgen, (ii) die Angebotsgegenstände in einer Weise austauschen oder modifizieren, durch die sie nicht mehr rechtsverletzend sind, oder (iii) die Rückgabe der Angebotsgegenstände hinnehmen oder die Lizenz des Käufers zur Nutzung der rechtsverletzenden Angebotsgegenstände beenden und dem Käufer eine Gutschrift über den Kaufpreis bzw. die Lizenzgebühr einräumen, die für diese Angebotsgegenstände gezahlt wurde, abzüglich eines angemessenen Abschlags für deren Gebrauch, Beschädigung oder Veralterung. Weiterhin kann Resideo den Versand oder das Angebot rechtsverletzender Angebotsgegenstände einstellen, ohne sich dadurch einer Verletzung dieses Vertrages schuldig zu machen. Jegliche Haftung von Resideo nach dieser Ziffer 10 unterliegt dem Vorbehalt der Bestimmungen der Ziffer 11 dieser Bestellung („Haftungsbegrenzung“). Die Bestimmungen dieser Ziffer 10 legen die ausschließlichen Ersatzansprüche, die umfassende Haftung und die ausschließlichen Rechtsbehelfe der Parteien im Hinblick auf Rechtsverletzungen fest. Jegliche anderweitigen ausdrücklichen, impliziten oder gesetzlich vorgeschriebenen Gewährleistungen für die Verletzung von Immaterialgüterrechten werden hiermit ausgeschlossen.

11. HAFTUNGSBEGRENZUNG Die Bestimmungen der vorausgegangenen Ziffer 9 (Gewährleistung) und Ziffer 10 (Eigentum an Immaterialgüterrechten und Schadloshaltung) beschreiben die ausschließliche Verpflichtung Resideos und den ausschließlichen Rechtsbehelf des Käufers bei Mängeln an den hiernach verkauften oder lizenzierten Angebotsgegenständen. (a) Resideo haftet nur für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden, wenn diese aufgrund der Verletzung von für die Vertragserfüllung wesentlichen Pflichten bestehen, auf deren Erfüllung sich der Käufer verlässt und verlassen darf. In einem solchen Fall ist die Haftung begrenzt auf den typischen und vorhersehbaren Schaden. Resideo haftet in keinem Fall für (i) indirekte, Neben- oder Folgeschäden, (ii) jegliche Verluste aufgrund von Geschäftsunterbrechungen, (iii) entgangene Gewinne, (iv) entgangene Erlöse, (v) entgangene Nutzung von Sachwerten oder Kapital, (vi) entgangene erwartete Einsparungen oder (vii) Datenverluste. Resideo haftet nicht für Verluste oder Schäden in Fällen, in denen eine solche Haftung aus der Tatsache entsteht, dass Resideo tatsächlich oder auf andere Weise Kenntnis von der Möglichkeit eines solchen Verlustes oder Schadens hatte. (b) In allen in Ziffer 11(a) genannten Fällen ist die Haftung Resideos in Bezug auf Bestellungen, für Ereignisse der Cybersicherheit (einschließlich Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten) oder auf Grundlage anderer Sachverhalte im Rahmen dieser Allgemeinen Bedingungen in jedem Fall auf die Höhe des vertraglichen Preises für die bestimmten anspruchsauslösenden Artikel begrenzt. Der Käufer wird keinen Schadenersatz für Verletzungen der Vertraulichkeit anstreben, die sich auch aus einem Verstoß gegen geltende Datenschutzbestimmungen ergeben. (c) Resideo haftet auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften (i) nach dem Produkthaftungsgesetz, (ii) im Falle arglistigen Verschweigens von Mängeln, (iii) im Falle von Mängeln, für die eine Beschaffenheitsgarantie gegeben wurde, (iv) für die Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit und (v) in Fällen von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. (d) In allen anderen Fällen ist eine Haftung seitens Resideo ungeachtet der rechtlichen Grundlage ausgeschlossen. (e) Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten auch für eventuelle Schadenersatzansprüche des Käufers gegen einen leitenden Angestellten, Geschäftsleiter, Mitarbeiter oder Handlungsgehilfen des Lieferanten. (f) Der Käufer stellt Resideo frei von jeglichen Ansprüchen, Schäden, Verlusten, Kosten und Aufwendungen, die Resideo entstehen aufgrund von gegen Resideo von Dritten erhobenen Ansprüchen wegen der Kombination oder des Einsatzes der Angebotsgegenstände zusammen mit nicht kompatiblen Nebenprodukten, die mit den Angebotsgegenständen

verbunden werden, des Einsatzes einer Softwareversion durch den Käufer, bei der es sich nicht um die letzte von Resideo zur Verfügung gestellte Softwareversion handelt, oder der Nichtanwendung erforderlicher oder empfohlener Updates bzw. Patches zu einer Software oder einem Gerät in der Netzwerkumgebung der Angebotsgegenstände oder aufgrund anderer Sachverhalte, für die Resideo dem Käufer nach diesen Allgemeinen Bedingungen nicht haften würde. (g) Abgesehen insoweit als gesetzliche Vorschriften dies unbedingt erfordern, erkennt der Käufer an, dass Resideo keine Verpflichtung zur Bereitstellung jeglicher Form von Cybersicherheit oder Datenschutz im Zusammenhang mit dem Betrieb der Waren, Software oder Netzwerkumgebung hat. Resideo kann sich für die Bereitstellung Internet-gestützter Services zu den Waren entschließen und kann diese Services jederzeit ändern oder beenden. Außer in dem Umfang, in dem gesetzliche Vorschriften dies unbedingt erfordern, hat Resideo keine Verpflichtung zur Bereitstellung jeglicher Form von Cybersicherheit oder Datenschutz im Zusammenhang mit derartigen Internet-gestützten Services.

12. VERTRAULICHE INFORMATIONEN UND NUTZUNGSRECHTE AN DATEN

Vertrauliche Informationen sind jegliche nichtöffentliche Informationen einer Partei wie z.B. proprietäre Technologien, Geschäftsgeheimnisse, Knowhow, Arbeitsweisen, Marketingdaten und Vertriebsprogramme, Marktstudien und -trends, Finanzdaten, Preispolitik, Lieferanten- und Kundenlisten, Einkaufspartner, Vertriebsstellenberichte und andere Informationen zu den Geschäften, Produkten, Einkäufen oder Verkäufen einer Partei oder ihrer Lieferanten oder Kunden. Der Käufer erkennt an und stimmt zu, dass der Verkäufer die vertraulichen Informationen des Käufers für die Erfüllung seiner Verpflichtungen nach diesen Allgemeinen Bedingungen nutzen darf, soweit diese sich auf die laufende oder angestrebte Geschäftsbeziehung beziehen, und dass er diese Informationen an Personen weitergeben darf, welche sie zur Erfüllung solcher Verpflichtungen kennen müssen, vorausgesetzt diese Personen sind schriftlich an Geheimhaltungspflichten mindestens derselben Strenge gebunden, wie sie in diesen Bedingungen enthalten sind. Resideo behält sich das Recht vor, jedwede Daten und Informationen, die durch bzw. über die Produkte gesammelt, erzeugt, verarbeitet oder übertragen werden, sowie sämtliche produktbezogenen Daten und Informationen, die Resideo bezüglich des Betriebs oder der Performance der Produkte bereitgestellt oder übermittelt werden, in anonymisierter Form für jegliche geschäftlichen Zwecke einschließlich der Produkt-, Software- oder Dienstleistungsentwicklung, zu Zwecken des Marketing oder der Vertriebsunterstützung oder für andere Analysen zu nutzen. In dem Umfang, in dem Resideo derartige produktbezogenen Informationen oder Daten nicht gehören oder Resideo dafür nicht lizenziert ist oder keine hinreichenden Nutzungsrechte daran genießt, räumt der Käufer Resideo und dessen verbundenen Unternehmen ein unbefristetes Recht zur Nutzung dieser Informationen und Daten und zur Erstellung abgeleiteter Werke daraus für alle rechtmäßigen Zwecke ein (bzw. besorgt Resideo und dessen verbundenen Unternehmen eine solche Rechtseinräumung).

13. SOFTWARE Für in der Bestellung aufgeführte oder auf einem in der Bestellung aufgeführten Produkt installierte Software gelten die folgenden Bedingungen, soweit die Parteien keinen separaten Softwarelizenzvertrag dazu schließen oder ein solcher in der Software enthalten ist. Software wird hiermit lizenziert und nicht veräußert. Unter dem Vorbehalt der Einhaltung dieser Allgemeinen Bedingungen durch den Käufer räumt Resideo dem Käufer eine persönliche, begrenzte, nicht ausschließliche Lizenz zur Nutzung des Objektcodes der Software ausschließlich für die internen Zwecke des Käufers ein. Die Lizenz ist auf die in der Bestellung des Käufers angegebenen Angebotsgegenstände und/oder Standorte beschränkt. Resideo bleibt in jeder Hinsicht Eigentümer einer im Rahmen dieser Bedingungen gelieferten Software, die in ihrer Gesamtheit vertrauliche und geschützte Informationen beinhaltet. Dieses Eigentum schließt insbesondere auch alle Rechte an Patenten, Urheberrechten, Warenzeichen und Geschäftsgeheimnissen ein. Der Käufer darf keinen Versuch einer Veräußerung, Übertragung, Unterlizenzierung, Dekompilierung, Disassemblierung oder Weiterverteilung der Software unternehmen und darf die Software auch nicht kopieren, offenlegen, weitergeben oder anderen gegenüber anzeigen oder anderweitig verfügbar machen (soweit dies nicht von Resideo schriftlich genehmigt wird) oder eine unberechtigte Nutzung der Software erlauben. Wird die Software mit einem auf der Vorderseite dieses Dokuments aufgeführten Produkt geliefert, dann darf der Käufer seine Lizenz an der Software nur in Verbindung mit dem Verkauf des Produktes, auf dem die Software installiert ist, an einen Dritten übertragen. Resideo kann diese Lizenz kündigen, wenn der Käufer

gegen diese Allgemeinen Bedingungen verstößt. Von dem Käufer kann vor Auslieferung von Angebotsgegenständen der Abschluss eines Lizenzvertrages oder Nachtrags mit Resideo verlangt werden.

14. HAFTUNGSFREISTELLUNG Der Käufer stellt Resideo, dessen leitende Angestellte, Direktoren, Mitarbeiter und Handlungsgehilfen frei und hält sie schadlos von sämtlichen Ansprüchen, Klagen, Kosten, Schäden und Verlusten (einschließlich Anwaltshonorare), die hervorgerufen werden durch bzw. das Ergebnis sind von (i) dem tatsächlich erfolgten oder drohenden Verstoß des Käufers gegen diese Allgemeinen Bedingungen, (ii) dem schuldhaften Verhalten des Käufers bei seiner Erfüllung dieser Bedingungen, (iii) der Anwendung der Angebotsgegenstände und (iv) durch den Käufer vorgenommenen anderweitigen Installationen oder Veränderungen an den Angebotsgegenständen als den von Resideo ausdrücklich schriftlich erlaubten.

15. KOMBINATION VON STEUERELEMENTEN Einige der Sensoren und Steuerelemente von Resideo sind speziell darauf ausgelegt, miteinander zu arbeiten. Es kann daher in einigen Fällen unbefriedigend und/oder gefährlich sein, Steuerelemente und/oder Sensoren unterschiedlicher Hersteller in derselben Installation miteinander zu kombinieren. Werden die Steuerelemente von Resideo zusammen mit Produkten anderer Hersteller in einer von Resideo nicht empfohlenen Weise eingesetzt, so lehnt Resideo hiermit jegliche Zusicherung eines zufriedenstellenden Betriebs ab und übernimmt keine Verantwortung für die Wartung solcher gemischten Installationen.

16. RECHTSWAHL Für diese Allgemeinen Bedingungen gilt das Recht des Landes der Registereintragung von Resideo, ohne Berücksichtigung etwaiger Kollisionsnormen. Die Parteien unterwerfen sich der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte dieses Landes. Die Parteien verzichten auf das Recht, eine Schwurgerichtsverhandlung zu verlangen.

17. ABTRETUNG Der Käufer darf seine Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Resideo abtreten. Jede ohne Zustimmung erfolgte vorgebliche Abtretung ist nach Wahl Resideos nichtig. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung sind alle Rechte und Pflichten des Käufers für seine sämtlichen Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger bindend.

18. ABBEDINGUNG Das Versäumnis Resideos, die Bestimmungen dieser Vereinbarung zu einem Zeitpunkt oder für einen Zeitraum geltend zu machen, ist nicht als Abbedingung einer solchen Bestimmung oder des Rechtes von Resideo aufzufassen, jegliche Bestimmungen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen.

19. ÄNDERUNGEN Diese Allgemeinen Bedingungen und alle auf ihrer Grundlage erfolgten Bestellungen können nur durch schriftliche Vereinbarung seitens Resideo ersetzt oder verändert werden.

20. EINHALTUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN Der Käufer trägt die Verantwortung für die Einhaltung aller gesetzlichen Einfuhr- und Ausfuhrbestimmungen und Verordnungen. Der Käufer wird auf seine alleinigen Kosten alle Einfuhr-, Ausfuhr- und Wiederausfuhr genehmigungen und Konzessionen für gelieferte Waren, Überweisungen, Dienstleistungen und technische Daten beschaffen und die Nachweise der Einhaltung solcher gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen aufbewahren. Der Käufer ist für die Nichteinhaltung geltender Ausfuhrbestimmungen durch seinen Spediteur verantwortlich. Die Parteien werden alle geltenden Rechtsvorschriften, Verordnungen und Anordnungen staatlicher Stellen eines Landes mit ordentlicher Zuständigkeit beachten. Dies schließt insbesondere jene Rechtsvorschriften der USA oder anderer Länder ein, welche die Einfuhr oder Ausfuhr der Waren regeln. Von Resideo im Rahmen dieser Vereinbarung gelieferte Waren und Dienstleistungen werden unter Einhaltung aller geltenden Rechtsvorschriften und Verordnungen des Landes hergestellt und bereitgestellt, in dem Resideo registerlich eingetragen ist. Der Käufer bestätigt, dass er für die ordnungsmäßige Installation und Nutzung aller Waren gemäß den Rechtsvorschriften und Verordnungen des Eintragungslandes von Resideo Sorge tragen wird. Die Parteien werden ihre jeweiligen Pflichten nach den geltenden Datenschutzvorschriften erfüllen. Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, wird keine Partei personenbezogene Daten für die andere Partei als deren Auftragsverarbeiter verarbeiten. Der Käufer und Resideo werden ihren Verpflichtungen aus der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE) entsprechend der Umsetzung dieser Richtlinie in einem auf die Waren anwendbaren Rechtsgebiet in Bezug auf die Finanzierung und Organisation der Entsorgung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte nachkommen.

21. VERHÄLTNIS DER PARTEIEN UNTEREINANDER Die Parteien bestätigen, dass sie voneinander unabhängige Vertragspartner sind und dass mit dieser Bestellung keine andere Rechtsbeziehung beabsichtigt ist, auch keine Personengesellschaft, kein Joint Venture, kein Beschäftigungsverhältnis, Franchise, oder ein Verhältnis zwischen Dienstherr und Bedienstetem oder zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

22. SALVATORISCHE KLAUSEL Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen für rechtlich unzulässig, ungültig oder nicht durchsetzbar befunden werden, so soll diese Bestimmung als gestrichen gelten und alle übrigen Bestimmungen bleiben weiter für Resideo und den Käufer gültig und bindend.

23. FORTBESTAND Alle Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen, die ihrer Natur nach über die Laufzeit dieser Bestellung hinaus gelten sollen, behalten ihre Wirksamkeit nach der Beendigung dieser Bestellung.

24. ERKLÄRUNGEN Alle von den Parteien zu dieser Bestellung und/oder zu diesen Allgemeinen Bedingungen abzugebenden Erklärungen müssen schriftlich an den bevollmächtigten Vertreter der Partei an die in der Bestellung des Käufers angegebene Anschrift erfolgen. Erklärungen im Rahmen dieser Allgemeinen Bedingungen gelten als abgegeben, wenn sie (a) per Boten zugestellt wurden, (ii) einen Geschäftstag nach Übergabe an einen kommerziellen Übernachtskurier zur Zustellung am Folgetag oder (iii) zwei Kalendertage nach Absendung per vorab frankierter eingeschriebener Post gegen Rückschein.

25. RETOUREN Angebotsgegenstände dürfen nicht ohne vorher seitens Resideo schriftlich erteilte Autorisierungsnummer und Genehmigung an Resideo zurückgesandt werden. Um eine solche Autorisierungsnummer und Genehmigung zu erhalten, muss der Käufer einen schriftlichen Antrag an den Resideo-Kundenbetreuer vor Ort stellen. Der Käufer hat die Erteilung der Autorisierungsnummer und Genehmigung schriftlich beim Resideo-Kundenbetreuer vor Ort zu beantragen.

1. Januar 2020